

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 23. November 2015  
GZ. BMF-310205/0237-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6616/J vom 24. September 2015 der Abgeordneten Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 13.:

Soweit die Fragen Bereiche betreffen, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen, ist Folgendes auszuführen:

Aus steuerrechtlicher Sicht sind keine Auswirkungen des islamischen Rechts auf das österreichische Steuerrecht zu befürchten.

Betriebe, Waren oder Dienstleistungen die das Halal-Zertifikat besitzen werden steuerlich nicht begünstigt. Vielmehr findet aus steuerlicher Sicht eine Andersbehandlung dieses Wirtschaftszweiges nicht statt; diese ist auch nicht angedacht. Halal zertifizierte Unternehmen unterliegen genauso wie andere Unternehmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und sind gegebenenfalls ebenso verpflichtet Umsatzsteuer zu entrichten. Im österreichischen Steuerrecht gilt zudem der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, sodass stets der wahre wirtschaftliche Gehalt einer Tätigkeit

ausschlaggebend ist und nicht deren Einordnung aufgrund religiöser oder sonstiger Prinzipien.

Es ist zudem nicht ersichtlich, worauf beispielsweise die Annahme beruht, dass es für gewerbliche Tätigkeiten am „Halal-Markt“ keine „Gewerbeschein-, Steuer- und Abgabepflichten“ geben soll. Wie bereits dargestellt, werden islamische Betriebe sowohl rechtlich als auch steuerlich nicht anders behandelt als andere Unternehmen. Dies entspricht auch der Vollzugspraxis der österreichischen Finanzverwaltung.

Dasselbe gilt für Gewerbebetriebe, die im Rahmen bzw. im örtlichen Nahefeld von religiöse Zwecke verfolgenden Vereinen betrieben werden. Sowohl die angesprochenen Vereine als auch die – entweder im Rahmen dieser Vereine oder auch selbständig - geführten Gewerbebetriebe sind unter denselben gesetzlichen Voraussetzungen und im selben Umfang steuerpflichtig wie vergleichbare österreichische Gewerbebetriebe. Auch steuerliche Kontrollen finden im selben Umfang und in derselben Dichte statt wie bei allen sonstigen Betrieben.

Für sämtliche der angefragten Tätigkeiten sind sowohl verfassungsrechtliche als auch einfachgesetzliche Regelungen einzuhalten.

Der Standard ONR 142001 ist dem Bundesministerium für Finanzen seitens des Austrian Standards Institute im Jahr 2011 zur Kenntnis gebracht worden. Dem Austrian Standards Institute wurde 2011 mitgeteilt, dass sich der Entwurf der ON-Regel 142001 „Islamic Finance“ auf Finanztätigkeiten bezieht, die im Einzelfall der Aufsicht durch die FMA unterliegen können, und dass es Sache der FMA ist, im Einzelfall zu beurteilen, ob Finanzprodukte oder Finanzdienstleistungen, die durch Beauftragte nach Maßgabe einer ON-Regel für islamisches Finanzwesen gestaltet sind, die einschlägigen Aufsichtsgesetze einhalten.

Alleiniger Prüfungsmaßstab sind dabei die von der FMA gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbürogesetz – FMABG; BGBl. Nr. I 45/2002 i.d.g.F.) zu vollziehenden Bundesgesetze

zuzüglich der anzuwendenden einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften. Sollte sich im jeweiligen Einzelfall erweisen, dass ein Finanzprodukt oder eine Finanzdienstleistung eines Beaufsichtigten dem genannten Prüfungsmaßstab widerspricht, hat die FMA im Rahmen ihres Wirkungsbereiches aufsichtsbehördlich einzuschreiten und Rechtsverstöße zu sanktionieren oder zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bringen. Die Einhaltung einer ON-Regel ist weder ein Indiz für noch gegen die Rechtskonformität eines Finanzproduktes oder einer Finanzdienstleistung.

Zu 14. bis 16.:

Soweit Bereiche betroffen sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen und (auch) in den Zuständigkeitsbereich der genannten Ministerien fallen, werden selbstverständlich koordinierende Gespräche geführt.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-11-24T08:45:41+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	H1Og/d/6FrJppWx2tfkuO/o76MJVszYgFpA0d1RsjFLyqsHK7U/wwqmdGeYvZ+ gCBNibJ0xmJ1kmcG4gK3tGmHLTQ4q1HxViBqamGc6BjPcm+Kw/ID99paMkn+PsW w5zlfQBPsv+oAZrOgRQmGjyMdw1/biKj7xEG0B1AXA7t9yNo8a+pwoXx+AwD+0H 4G3PvV2ZU+NVi8mdUVsvLJblAyuplDa1gneGdeqFMhWx7E0w9gT95jEeXY6IB37 wwfHQtLskTvj57hBiLYfvvPHaH0zhUWFXp4NJ1qH+ptL5MYM8VozbxR3+2Pbusi tGEcZvWzAZkZezUOTAaKdM4FluQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	